

Führen im Zivil- und Katastrophenschutz

Gruppenführung



Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophen-Hilfe des Bundes (ZSKG)

Aufgaben

durch **nichtmilitärische** Maßnahmen



Bevölkerung



Wohnungen



**Betriebe
Einrichtungen
Arbeitsstätten**



**Zivile
Dienststellen**



Kulturgut

**vor Kriegseinwirkung zu schützen und deren
Folgen zu beseitigen oder zu mildern**

Zum Zivilschutz gehören

1. Der Selbstschutz
2. Die Warnung der Bevölkerung
3. Der Schutzraumbau
4. Die Aufenthaltsregelung
5. Der Katastrophenschutz
6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit
7. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe



Aufgabenbereiche



Brandschutz



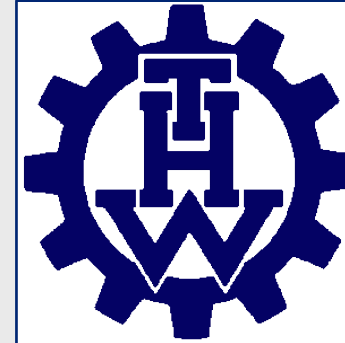
ABC-Schutz



Betreuung



Sanitätswesen



**Technisches
Hilfswerk**

Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein

(Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) vom 04. Dezember 1995

Aufgaben

Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, bedeutende Sachgüter oder in erheblicher Weise die Umwelt in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn verschiedene **Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes** sowie die zuständigen Behörden, Organisationen und die sonstigen eingesetzten Kräfte **unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde** zusammenwirken.



Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren

(Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996

Aufgaben

Das Feuerwehrwesen umfasst

1. Die Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz)
2. Die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe)
3. Die Verhütung von Bränden und Brandgefahren
(vorbeugender Brandschutz, Mitwirkung der Feuerwehren bei Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung)
4. Die Mitwirkung im Katastrophenschutz

Führungsorganisation (Schleswig-Holstein)

Stufe A

allgemeine Schadenslagen

allgemeine Gefahrenabwehr

Stufe B

örtliche Großschadenslage

allgemeine Gefahrenabwehr

Stufe C

örtliche erweiterte Großschadenslage

Gefahrenabwehr/Selbsteintrittsrecht

Katastrophenvoralarm / Katastrophenalarm

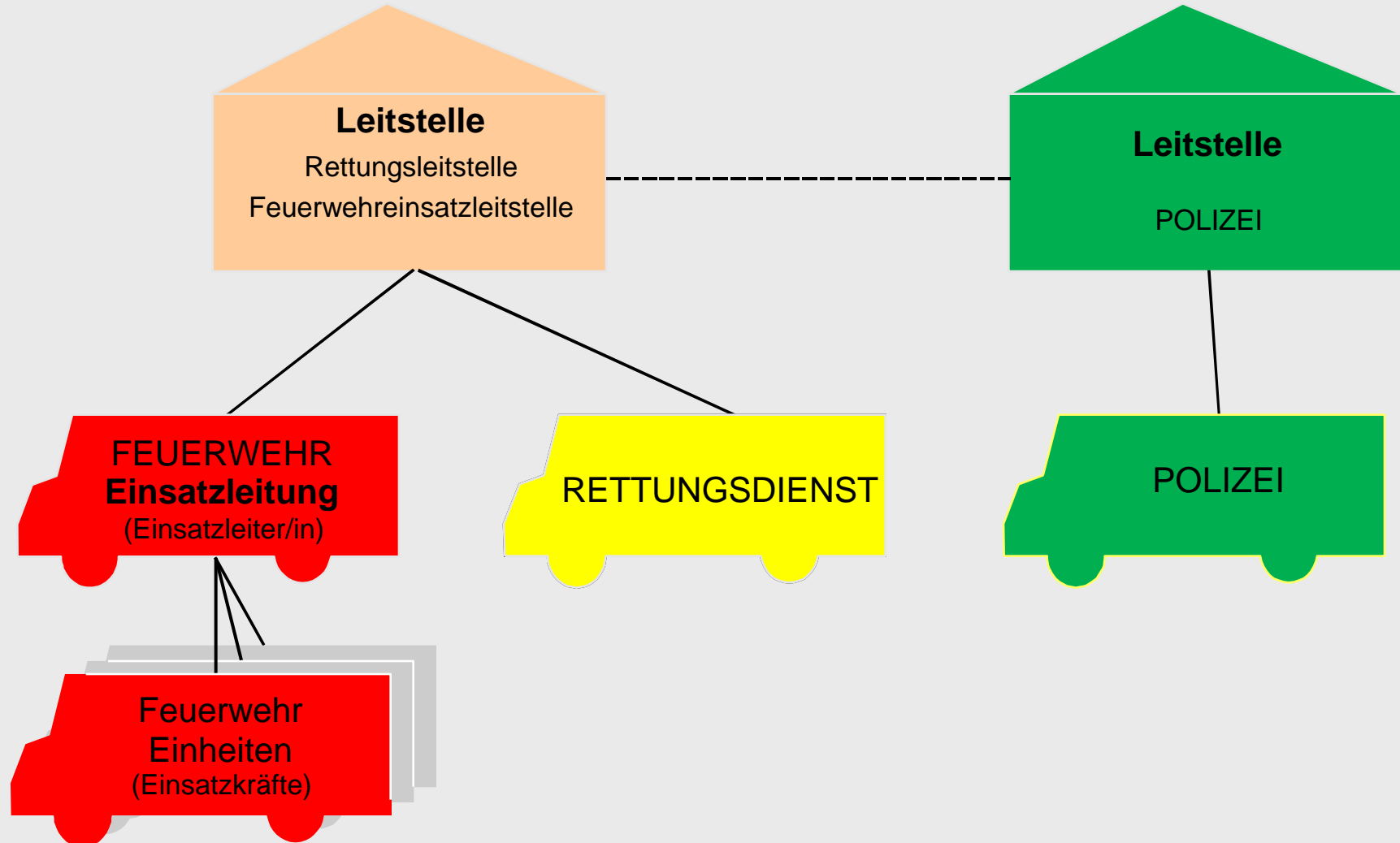
Stufe D

flächendeckende Schadenslagen

Katastrophenvoralarm / Katastrophenalarm

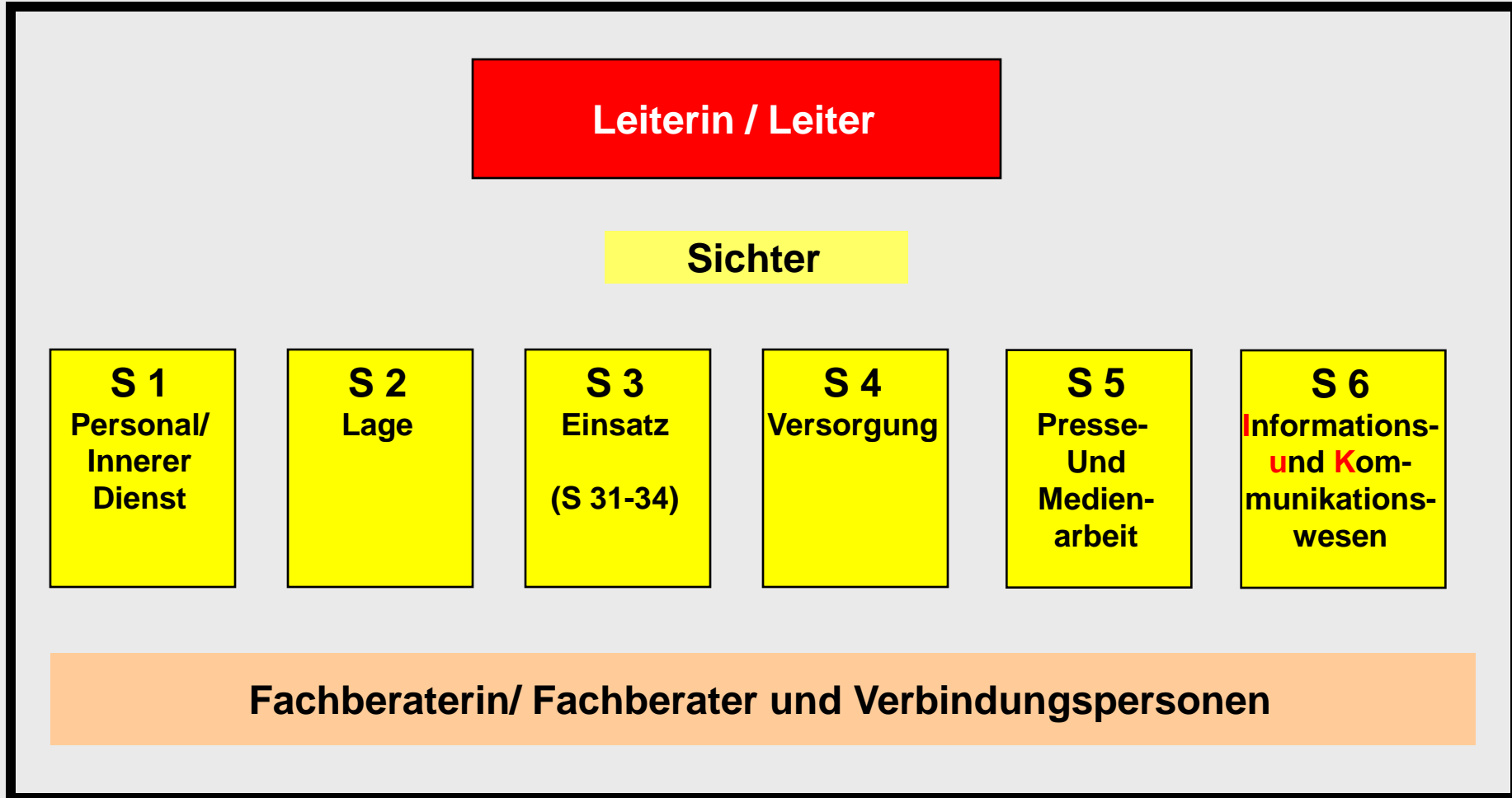
Führungsorganisation

Allgemeine Schadenslagen (Stufe A)



Führungsorganisation gem. FwDV 100

Führungsstab



Brandschutzgesetz - BrSchG

Abschnitt III

Einsatz der Feuerwehren

§ 19 Leitung auf der Einsatzstelle

(1) Im Einsatz hat die Einsatzleitung der **Gemeindefeuerwehr des Einsatzortes die Leitung** bei den Lösch- und Rettungsarbeiten sowie bei der Durchführung der Technischen Hilfe.

Die Amts- oder Kreiswehrführung **kann** die Leitung übernehmen.

Bei gemeinsamem Einsatz von Berufs- und freiwilligen Feuerwehren hat die **Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr die Leitung**.

(2) Bei Einsätzen in Betrieben und sonstigen Einrichtungen, die eine Werkfeuerwehr unterhalten, hat die **Werkfeuerwehrführung die Leitung**, soweit bei gemeinsamem Einsatz mit öffentlichen Feuerwehren die Gemeinde-, Amts- oder Kreiswehrführung die Leitung nicht übernimmt. In diesem Fall **muß** die die Leitung übernehmende Person mindestens die gleiche Qualifikation wie die Werkfeuerwehrführung besitzen.

(3) Die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde **kann im Einzelfall die Einsatzleitung bestimmen** oder die organisatorische Gesamtleitung übernehmen.

Brandschutzgesetz - BrSchG

Abschnitt III

Einsatz der Feuerwehren

§ 19 Leitung auf der Einsatzstelle

(4) Bei Einsätzen der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr auf den Seeschifffahrtsstraßen Elbe, Nord-Ostsee-Kanal und Trave, die zugleich komplexe Schadenslagen im Sinne der §§ 2 und 9 der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos zwischen dem Bund und den Küstenländern vom 12. Dezember 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 246) sind, **hat abweichend von Absatz 1 die Einsatzleitung der vom Havariekommando eingesetzten öffentlichen Feuerwehr die Leitung.**

Rettungsdienstgesetz – RDG – Auszug –

§ 7 Organisation

(2) Der Träger des Rettungsdienstes hat eine **technische Einsatzleitung (TEL RD)** einzurichten, die für die Bewältigung größerer Notfallereignisse Vorsorge trifft und die im Einsatzfall die Maßnahmen koordiniert.

Der technischen Einsatzleitung gehören mindestens eine **organisatorische Leiterin** oder ein **organisatorischer Leiter** und eine **Leitende Notärztin** oder ein **Leitender Notarzt an**.

Die technische Einsatzleitung ist im Einsatzfall gegenüber dem Personal des Rettungsdienstes weisungsberechtigt. ...

(3) In jedem Rettungsdienstbereich **hat die Rettungsleitstelle alle Einsätze zu lenken**.

Im Bedarfsfall ist die Hilfe der Polizei, der Feuerwehr und anderer zur Unterstützung des Rettungsdienstes geeigneter Einrichtungen anzufordern. ...

Rettungsdienstgesetz – RDG - Auszug -

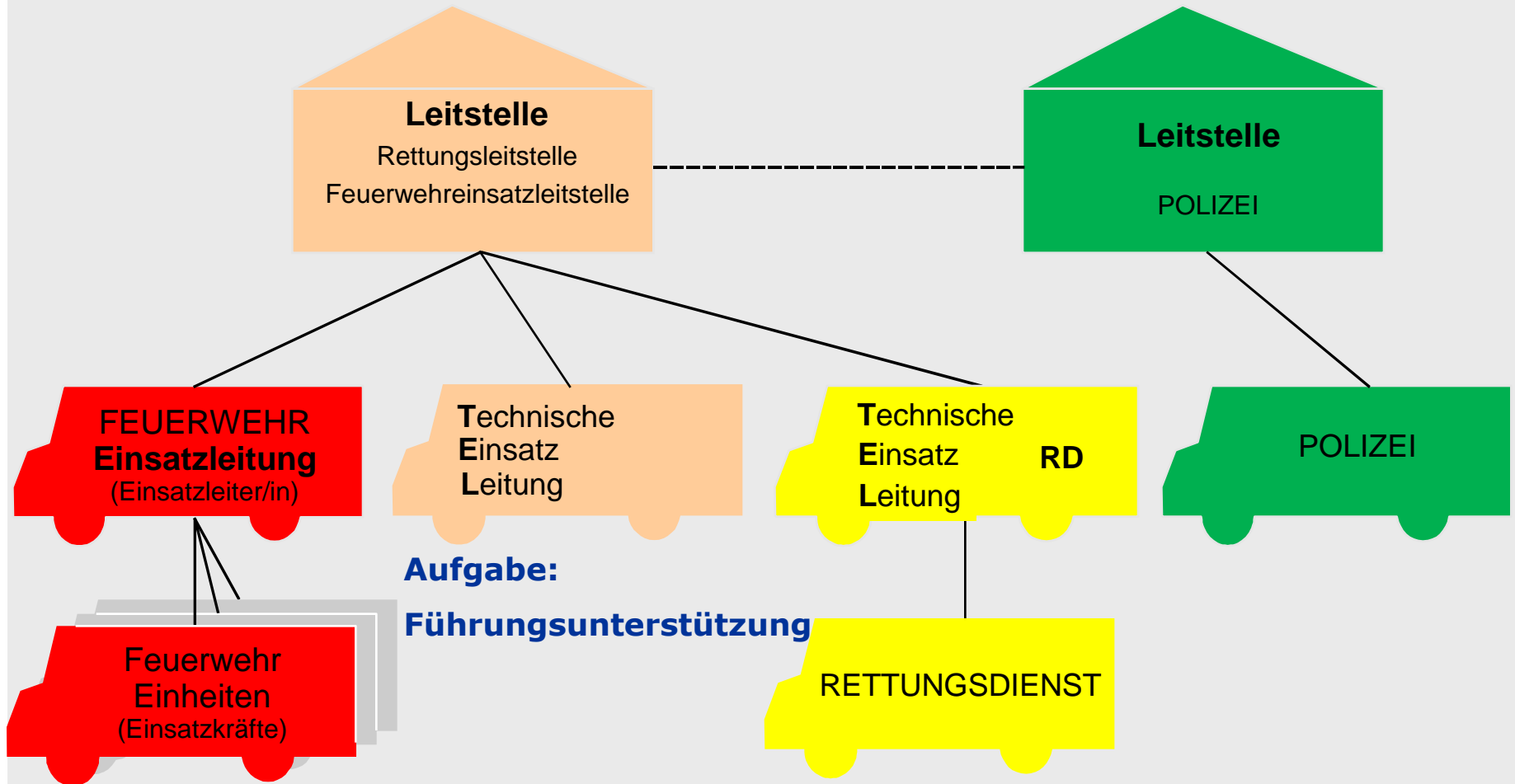
§ 7 Organisation

(4) Die Träger des Rettungsdienstes **haben sich auf Anforderung gegenseitig zu unterstützen**, sofern dadurch die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Dies gilt auch für **Anforderungen aus angrenzenden Ländern**.

(5) Bei größeren Notfallereignissen hat eine oder ein vom Träger des Rettungsdienstes oder der für den Einsatzort zuständigen Rettungsleitstelle bestimmte **Notärztin oder bestimmter Notarzt** die Rettungsmaßnahmen am Schadensort **nach medizinischen Gesichtspunkten zu koordinieren**;
sie oder er kann dem im Einsatz mitwirkenden Assistenzpersonal in medizinischen und den Ärztinnen und Ärzten in medizinisch-organisatorischen Fragen Weisungen erteilen. Die Maßnahmen und Weisungen der technischen Einsatzleitung nach Absatz 2 haben Vorrang.

Führungsorganisation Örtliche Großschadenslagen (Stufe B)



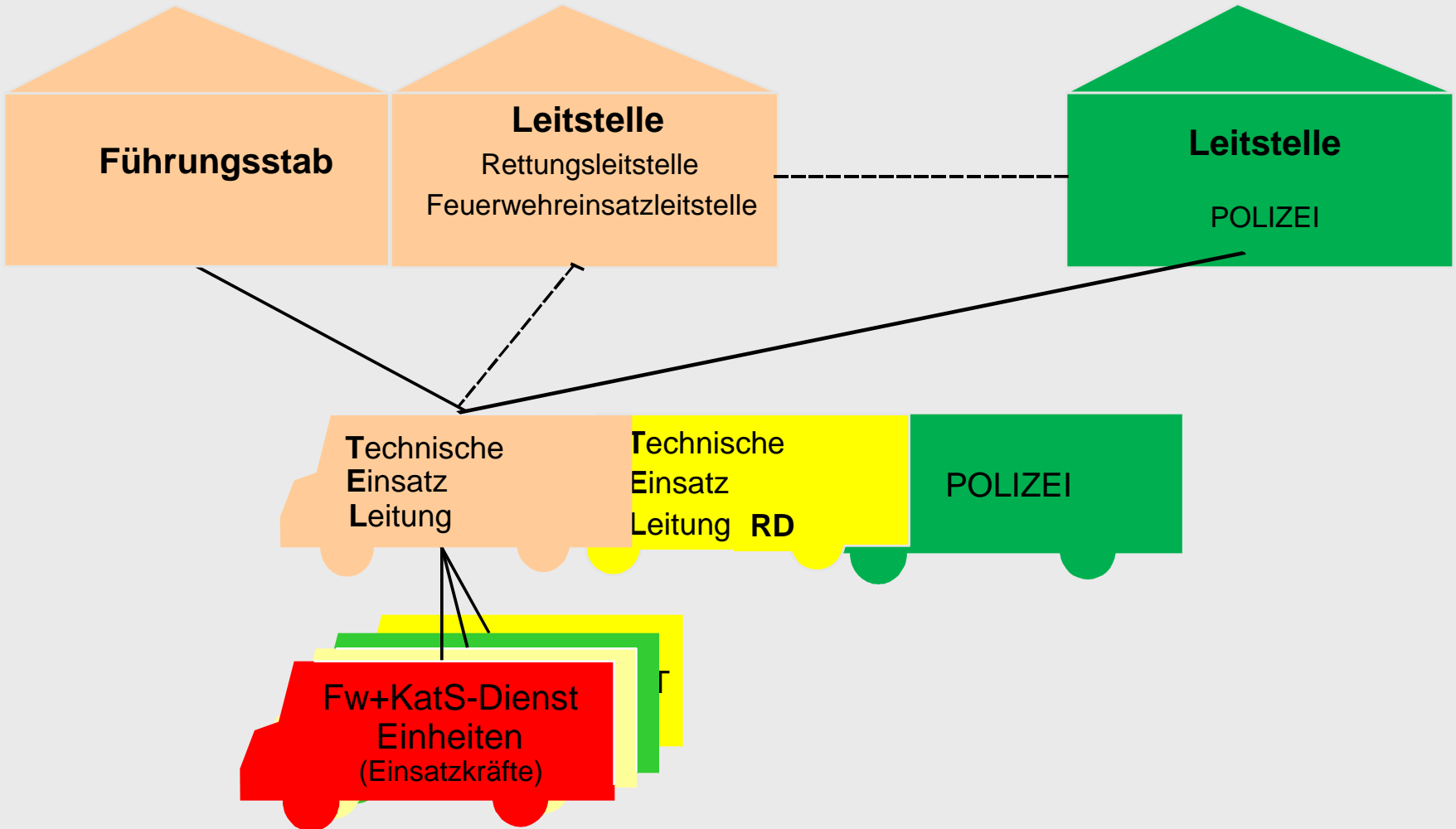
TEL als Führungsunterstützung

Leitung (LTEL) der Technische Einsatz Leitung				
Stabsaufgaben				
S 1	S 2	S 4	S 5	S 6



Führungsorganisation

Örtlich erweiterte Großschadenslagen (Stufe C)



Beispiel für ein Führungsfahrzeug des Katastrophenschutzes in Schleswig-Holstein



Beispiel für ein Führungsfahrzeug des Katastrophenschutzes in Schleswig-Holstein



Beispiel für den Aufbau einer mobilen Befehlsstelle



Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG -

Abschnitt IV Katastrophenbekämpfung

§ 18 Leitung des Einsatzes

(1) Die Katastrophenschutzbehörde legt die Führungsorganisation, gegebenenfalls in mehreren Führungsebenen, im Einzelfalle fest.

(2) Die untere Katastrophenschutzbehörde setzt am Einsatzort in der Regel eine Einsatzleiterin oder einen Einsatzleiter ein.

(3) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter leitet nach den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenbekämpfung am Einsatzort.

Ihr oder ihm sind alle dort eingesetzten Kräfte mit ihrem Führungspersonal für die Dauer des Einsatzes unterstellt.

Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG -

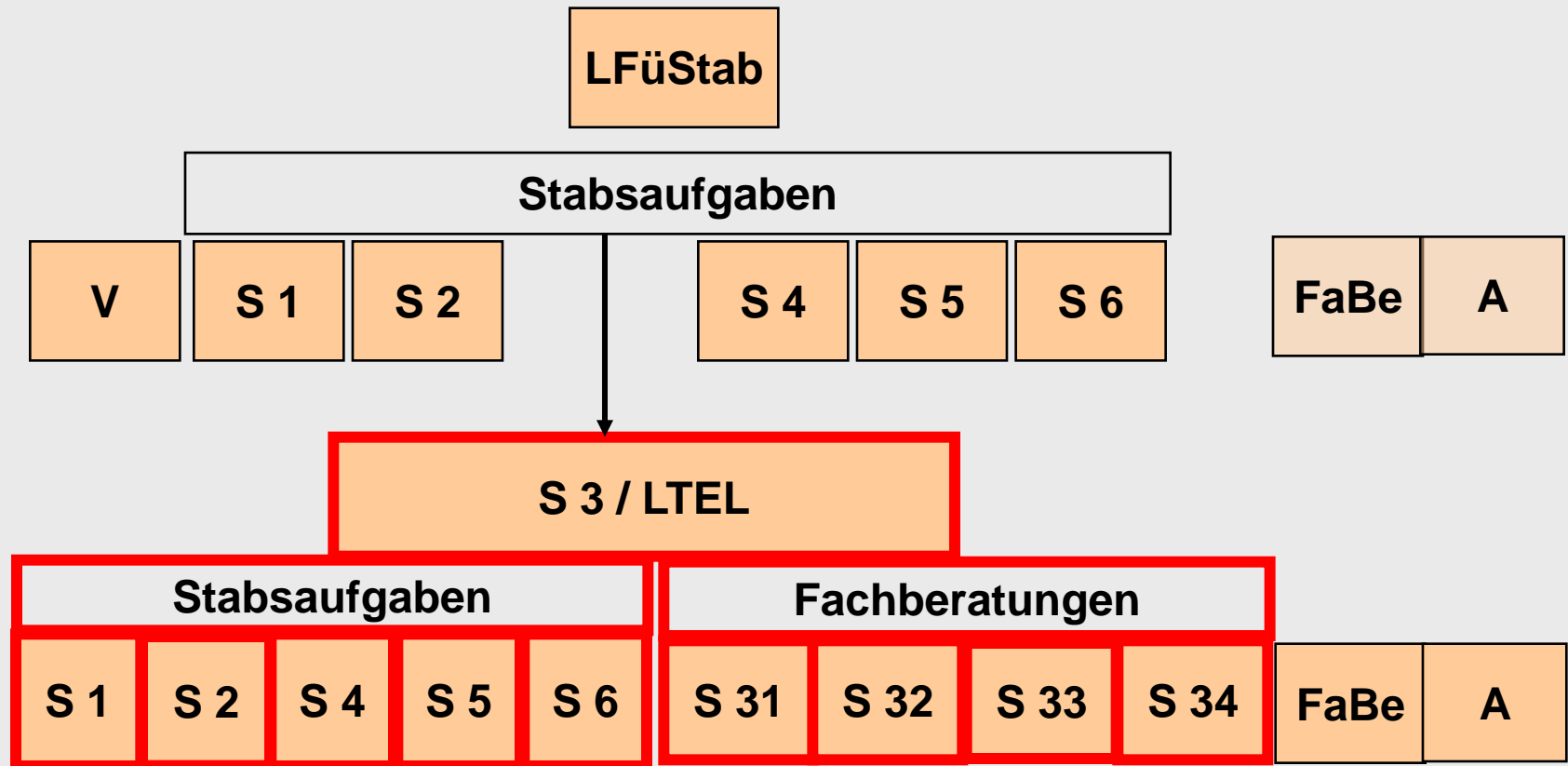
Abschnitt IV Katastrophenbekämpfung

§ 18 Leitung des Einsatzes

(4) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann zu ihrer oder seiner **Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen**. Geht die Katastrophe von einem Betrieb aus oder haben die Maßnahmen der Katastrophenbekämpfung erhebliche direkte Auswirkungen auf einen Betrieb, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Betriebes hinzuzuziehen.

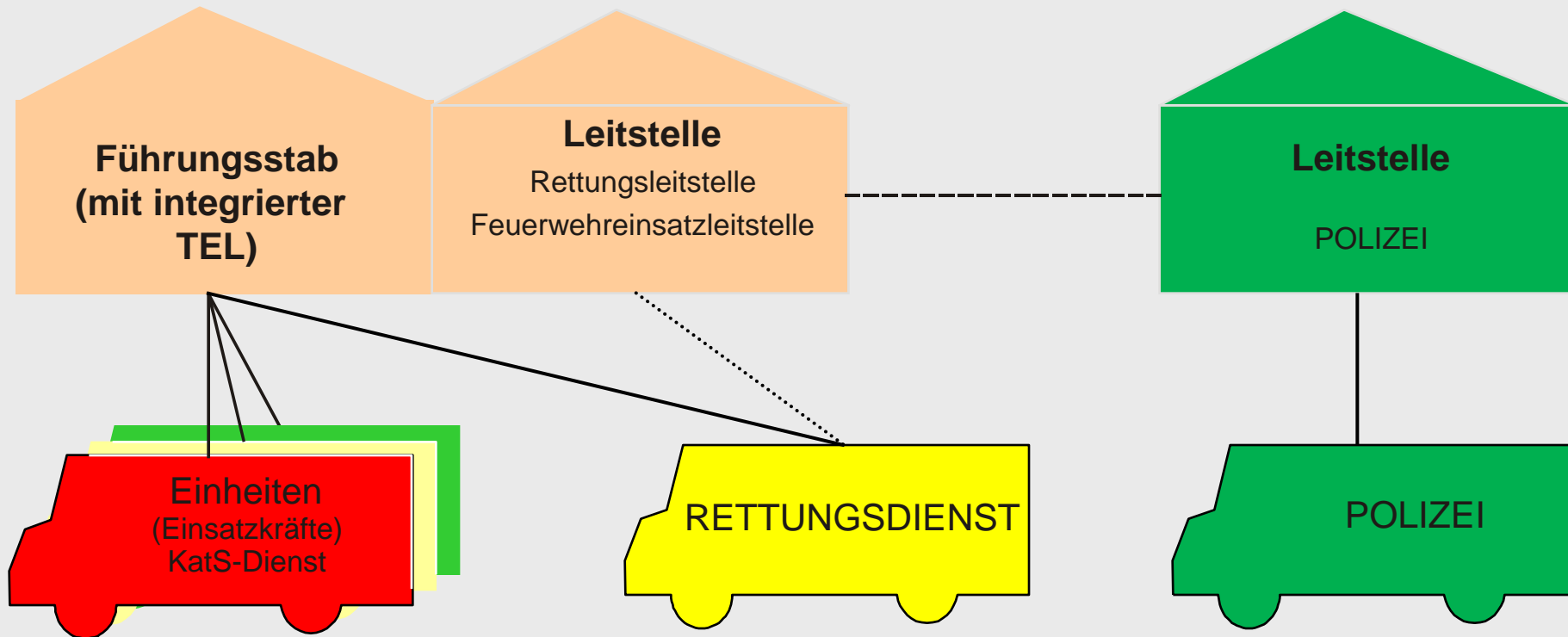
(5) **Bis zur Übernahme der Katastrophenbekämpfung durch die von der Katastrophenschutzbehörde bestellte Einsatzleiterin oder den von der Katastrophenschutzbehörde bestellten Einsatzleiter nimmt die bisher am Einsatzort tätige Einsatzleitung deren oder dessen Aufgaben wahr.**

Führungsstab und TEL der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung

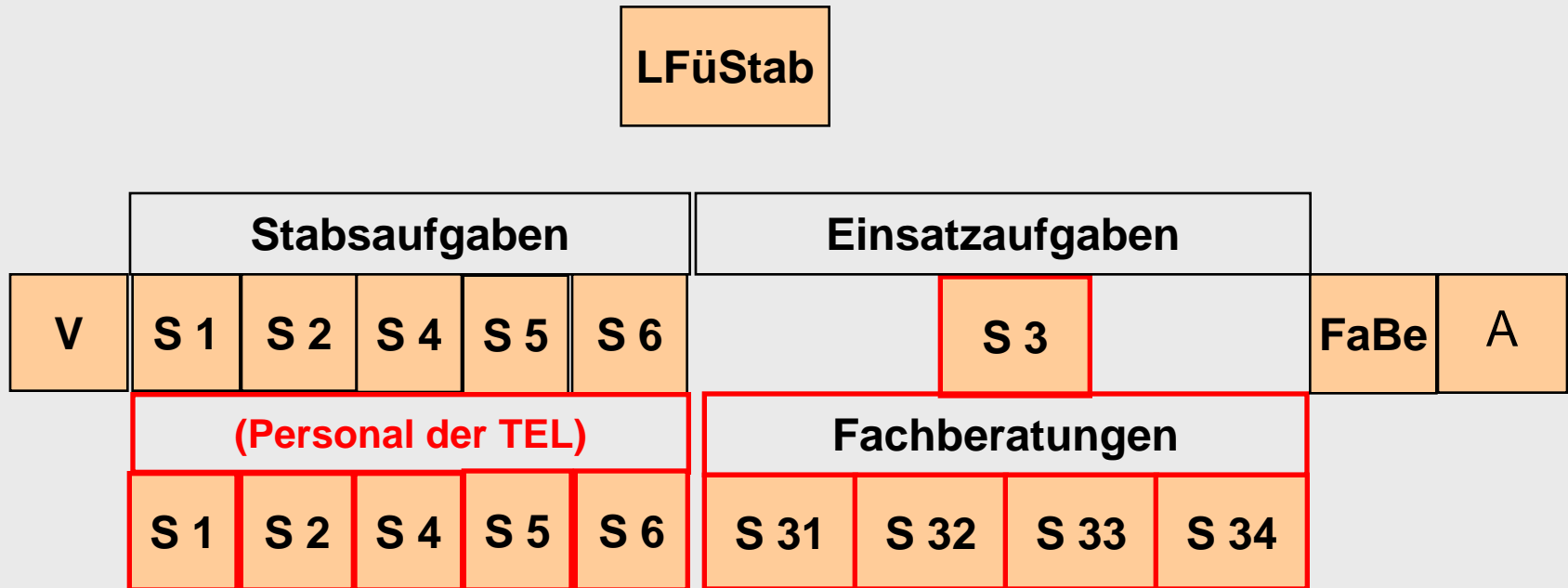


Führungsorganisation

Flächendeckende Schadenslagen (Stufe D)



Führungsstab und TEL der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung



Haben Sie noch Fragen?

